

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZK.2023.7 vom 19. März 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZK.2023.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2023.7)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZK.2023.7 du 19 mars 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZK.2023.7 del 19 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Klägerin ist eine konzessionierte Verwertungsgesellschaft im Sinn von Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG, SR 231.1) und besitzt die Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) zur Geltendmachung der gesetzlichen Vergütungsansprüche. Sie macht einen Anspruch auf Vergütung für urheberrechtliche Nutzungen geltend (vgl. Art. 19 f. URG). Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum ist eine einzige kantonale Instanz zuständig (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Da die Beklagte Sitz in Basel hat, sind die Gerichte des Kantons Basel-Stadt für die Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO). Sachlich zuständig ist das Einzelgericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

Mit Verfügungen vom 4. Juni 2013 und 27. September 2017 (Klagebeilage 2) hat das IGE der Klägerin unter anderem die Bewilligung erneuert, die Vergütungsansprüche wahrzunehmen für das Fotokopieren von Werken sowie deren Speicherung in internen Netzwerken für die schulische Nutzung sowie für die interne Information oder Dokumentation in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen und für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch (Art. 20 URG). Die Klägerin stützt ihre Forderung auf die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 (Tarifperiode vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021, nachfolgend GT 8 2017■2021 sowie GT 9 2017■2021), welche von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind. Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für die Gerichte verbindlich (Art. 59 Abs.

### **E. 3**

3.1 Die Klägerin führt aus, dass die Beklagte die von ihr vorgenommene Einschätzung nicht beanstandet habe, weshalb sie als anerkannt gelte. Nachdem die Beklagte den offenen Betrag der genannten Rechnungen trotz mehrfacher Aufforderung nicht beglichen habe, habe sie die Beklagte nochmals gemahnt, worauf diese wiederum nicht reagiert habe. Mit Mahnschreiben vom 8. November 2022 (Klagebeilage 6) habe sie die Beklagte noch einmal schriftlich aufgefordert, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu bezahlen. Danach habe die Klägerin nochmals telefonisch Kontakt aufgenommen, was jedoch wiederum nicht gefruchtet habe (Klage, Rz. 8 f.). Somit stehe fest, dass die Beklagte vergütungspflichtig sei und den geltend gemachten Vergütungsanspruch bezahlen müsse (Klage, Rz. 11 ff.).

3.2 Die Beklagte bestreitet den Vergütungsanspruch der Klägerin. Zunächst führt sie aus, dass sie nicht nachvollziehen könne, dass sie als Anbieterin von sozialpädagogischer Familienbegleitung einem Tarif unterstehe. Auch die Tarifberechnung könne sie nicht nachvollziehen. Ihre Tätigkeit beinhalte keinerlei Nutzung oder Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien (Klagantwort I, S. 1; Klageantwort II, S. 1 f. und 3). In der Duplik reicht sie den Mailverkehr mit der Klägerin ein, um zu beweisen, dass die Tarifunterstellung falsch ist (Duplik, S. 1 ■ 3). Dieser Einwand erfolgt zu spät: Es gibt zwar einen Mailverkehr, in welchem die Klägerin darlegt, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte nicht vergütungspflichtig ist. Allerdings kam die Beklagte in der Folge ihren Mitteilungspflichten nicht nach, was sie nicht bestreitet (Duplik, S. 1 f.). In dieser Situation durfte und musste die Klägerin eine Schätzung vornehmen. Da die Beklagte diese Schätzung nicht innert 30 Tagen beanstandete, gilt sie als anerkannt (vgl. Replik, S. 3). Aus der nachfolgenden Erwägung (vgl. E. 3.3) ergibt sich sodann, dass der von der Klägerin geltend gemachte Vergütungsanspruch den Nachweis einer urheberrechtlichen Nutzung nicht voraussetzt.

3.3 Die Beklagte macht geltend, die Rechnungen seien inhaltlich falsch, da ihre Tätigkeit keinerlei Nutzung oder Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien beinhalte und daher auch keine Verletzung von Urheberrechten im Bereich Literatur und Kunst entstehe (Klageantwort II, S. 1 f.).

In den Tarifen der Verwertungsgesellschaften werden regelmässig nicht nur das Entgelt für die Nutzung der der Verwertungsgesetzgebung unterstehenden Rechte für das Gericht verbindlich festgelegt, sondern insbesondere auch die Auskunftspflichten der Nutzer und die Modalitäten der Rechnungsstellung (BGer 4A\_382/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 3.3.2). Die Auskunftspflicht nach Art. 51 URG bezweckt namentlich, die Position der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Nutzern im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzungen zu stärken, da die Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich in besonderem Mass auf die Mitwirkung der Nutzer angewiesen sind. Die Nutzer sind daher gesetzlich dazu verpflichtet, den Verwertungsgesellschaften die für die Ermittlung des anzuwendenden Tarifs erforderlichen Angaben zu machen (Govoni/Stebler, in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [SIWR], Band II/1, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 1413 f.). Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann in der Tarifgestaltung berücksichtigt werden (Botschaft vom 19. Juni 1989 zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BBl 1989 III 561, Ziffer 214.4; BGer 4A\_39/2020 vom 17. April 2020 E. 2.2.3). Ziffer 8.5 GT 8 2017 ■ 2021 und Ziffer 8.5 GT 9 2017 ■ 2021 sehen vor, dass bei Fehlen eines Fotokopiergeräts, eines Telefaxapparats, eines Druckers, eines Multifunktionsgeräts oder eines ähnlichen Geräts bzw. bei Fehlen eines internen Netzwerks dies der Klägerin mit dem vorgesehenen Formular mitzuteilen ist. Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine zulässige Konkretisierung der in Art. 51 URG statuierten Auskunftspflicht (vgl. dazu BGer 4A\_382/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 3). Dasselbe gilt in Bezug auf die Verbindlichkeit der erfolgten Einschätzung bei Ausbleiben der entsprechenden Erklärung innert der tariflich vorgesehenen Frist von 30 Tagen (vgl. dazu BGer 4A\_39/2020 vom 17. April 2020 E. 2.2). Wird die im Tarif konkretisierte Auskunftspflicht betreffend die Vergütungspflicht und deren Umfang verletzt, kann die Einschätzung nach Fristablauf und damit impliziter Genehmigung in einem späteren Stadium, namentlich in einem Zivilprozess, nicht mehr in Frage gestellt werden (Gasser, Kopiervergütung gemäss GT8 und GT9, in: sic! 2020, S.

475, 481 mit weiteren Hinweisen).

Die Beklagte behauptet zwar, ihre Tätigkeit beinhalte keinerlei Nutzung oder Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien. Dass sie die Schätzung der Klägerin nicht erhalten oder diese innert der tariflich vorgesehenen Frist von 30 Tagen beanstandet habe, behauptet sie jedoch nicht. Damit steht fest, dass diese Schätzung in Übereinstimmung mit Ziffer 8.3 GT 8 2017■2021 sowie Ziffer 8.3 GT 9 2017■2021 als anerkannt gilt und für das Gericht verbindlich ist.

3.4 Sodann macht die Beklagte geltend, sie habe von anderen Firmen in der Umgebung von Basel erfahren, dass diese keine Rechnungen von der Klägerin erhalten hätten (Klageantwort II, S. 2 f.). Zudem sei der Verwaltungsaufwand überhöht und nicht belegt. Bei den Mahnkosten von jeweils CHF 100.■ handle es sich um «Machtmissbrauch» (Klageantwort I, S. 1 f.; Klageantwort II, S. 1).

Diese Vorbringen sind nicht geeignet, den von der Klägerin nachgewiesenen Vergütungsanspruch in Frage zu stellen. Der sinngemässe Einwand, dass die Klägerin ihren Auftrag, die Vergütungsansprüche für urheberrechtliche Nutzungen im Rahmen des zulässigen Eigengebrauchs für die Urheber geltend zu machen, nicht gegenüber anderen Firmen in der Umgebung von Basel erfüllen würde, bleibt völlig unbelegt. In Bezug auf den Verwaltungsaufwand ist festzuhalten, dass dieser durch das unkooperative Verhalten der Beklagten ausgelöst (vgl. Replik, S. 4) und zu Recht in Rechnung gestellt wurde.

3.5 Schliesslich behauptet die Beklagte, sie habe die gesamte Forderung am 8. Mai 2023 bezahlt (Klageantwort II, S. 2). Die Klägerin führt aus, dass die Beklagte den eingeklagten Betrag von CHF 316.20, nicht jedoch der Verzugszins von 5 % seit dem 21. November 2022 beglichen habe (Replik, S. 4). Damit ist anerkannt, dass die Beklagte die eingeklagte Forderung in Höhe von CHF 316.20 beglichen hat, womit die geltend gemachte Forderung in diesem Umfang erloschen ist. Die Klägerin bringt jedoch zu Recht vor, dass der eingeklagte Verzugszins zu 5 % Zins auf CHF 316.20 seit dem 21. November 2022 nach wie vor offen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.